

## 1 Adressen der österreichischen und deutschen Vertretungen

<b>Deutsche Botschaft</b> Metternichgasse 3 1030 Wien Tel.: 0043 1 71154-0 Fax: 0043 1 7138366E-mail: info@wien.diplo.de	<b>Botschaft der Republik Österreich</b> Stauffenbergstr. 1 10785 Berlin Tel.: 030 202870 Fax: 030 2290569 E-mail: berlin-ob@bmeia.gv.at
--	---

## 2 Allgemeines

Für die Benutzung des österreichischen Autobahn und Schnellstraßennetzes ist, sofern keine Streckenmaut eingehoben wird, abhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges, eine zeitabhängige oder eine fahrleistungsabhängige Mautgebühr zu entrichten. Für Kfz mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als **3,5 t** wird die zeitabhängige Maut in Form der Vignettenpflicht erhoben, für Fahrzeuge mit einem höheren zulässigen Gewicht wird die fahrleistungsabhängige Maut erhoben mit Hilfe der sog. GO-Box. Bei der Gewichtsermittlung wird das Gewicht eines Anhänger **nicht** zu dem des Zugfahrzeugs addiert. Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

Laut Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) sind ausschließlich Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden, von der Mautpflicht befreit. Internationale Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind: Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden (UNO, IFOR).

Für private sowie vereinsmäßige Hilfsgütertransporte besteht grundsätzlich **keine Befreiung** von der Mautpflicht. Nach § 5 Abs. 2 BStMG **kann** die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesellschaft (ASFINAG) für Fahrten im Rahmen humanitärer Hilfstransporte oder in Notstandsfällen Fahrzeuge von der Mautpflicht ausnehmen. Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten oder in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht unter 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut durchführen zu können, muss zumindest 24 Stunden vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes per Mail ([schicht-brenner@asfinag.at](mailto:schicht-brenner@asfinag.at)) oder per Fax (+43/50108-39030) der Ausnahmeantrag gemäß Anhang 3a (der unter [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at) abrufbar ist) ausgefüllt und ordnungsgemäß unterfertigt übermittelt werden. Der Antragsteller erhält eine

Rückbestätigung, die während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen ist.

Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

### 3 Vignetten

Nach der Mautordnung (gültig mit 08.08.2005 Version 15) gelten derzeit folgende Preise für die Vignetten, die bei den meisten Tankstellen erworben werden können.

Folgende Vignettentypen sind verfügbar (Tarife in Euro, inkl. 20% MwSt.):

	Jahresvignette	2-Monats-Vignette	10-Tages-Vignette
Einspurige Kfz (auch mit Beiwagen)	<b>29,00</b>	<b>10,90</b>	<b>4,30</b>
Mehrspurige Kfz bis zum höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t	<b>72,60</b>	<b>21,80</b>	<b>7,60</b>

Für Anfragen steht ab 01.01.2005 die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung:  
Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen-GmbH (ÖSAG)  
ASFINAG Maut Service GmbH  
Alpenstraße 94  
5020 Salzburg  
Tel: 0043 (0) 50 108-15000  
Fax: 0043 (0) 50 108-15020  
e-mail: [mautservice@asfinag.at](mailto:mautservice@asfinag.at)  
Homepage: [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at)

### 4 Lkw-Maut

Die Erhebung erfolgt durch eine an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs befestigte GO-Box. Die GO-Box ist an ein Fahrzeug gebunden und enthält alle Daten (lt. Zulassungsschein) des Fahrzeuges. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über das sog. Pre-Pay- oder das sog. Post-Pay Verfahren. Die Fahrzeuggeräte können gegen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Euro 5,00 inklusive MwSt. an ungefähr 220 Vertriebsstellen in Österreich und dem Ausland oder über das Internet bezogen werden. Ein Verzeichnis aller GO Vertriebsstellen finden Sie unter der Homepage [www.go-maut.at](http://www.go-maut.at)

Derzeit gelten folgende Tarife (exkl. MwSt.):

Achsenzahl	Bezeichnung der Kategorie	Kilometertarif
Kfz mit 2 Achsen	<b>Kategorie 2</b>	<b>Euro 0,130</b>
Kfz mit 3 Achsen	<b>Kategorie 3</b>	<b>Euro 0,182</b>
Kfz mit 4 und mehr Achsen	<b>Kategorie 4</b>	<b>Euro 0,273</b>

## 5 Sondermaut-Strecken

Einzelne Strecken der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und S 16 Arlberg Schnellstraße sind von der allgemeinen Mautpflicht ausgenommen, da auf diesen Strecken eine Sondermaut erhoben wird. Teilweise werden dafür Nachlässe gewährt, wenn vorher eine Autobahn-Jahresvignette erworben wurde. Dabei werden die Sondermauttarife je Kategorie (siehe oben) festgelegt, wobei für die Benützung der A 13 Brenner Autobahn im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr ein Nachttarif für Kfz der Kategorie 4 erhoben wird, der dem doppelten des Normaltarifes entspricht.

Die Mautordnung 2004 sieht eine anlassbezogene **Befreiungsmöglichkeit** für humanitäre Hilfstransporte aufgrund von Notstandsfällen, die von Kfz durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, im Sinne von § 5 Abs. 2 BStMG vor. Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (die Ausstattung des Kfz mit einer GO-Box ist nicht notwendig) durchführen zu können, muss mindestens 30 Minuten vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes im Internet unter [www.go-maut.at](http://www.go-maut.at) der Ausnahmeantrag (Anhang 3 der Mautordnung) ausgefüllt und anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden. Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, hat der Antragsteller das EUROPASS CALL CENTER (0800/ 400 11 400 aus Österreich, Deutschland, Schweiz; 00800/ 400 11 400 aus restlichen EU-Ländern; +43 1 955 12 66 aus allen anderen Ländern) anzurufen. Der Antrag wird gemäß den Angaben des Antragstellers ausgefüllt und dann an diesen gefaxt und von ihm zu unterschreiben.

Jeder Antrag verfügt über eine spezifische Antragsnummer und ist für einen frei zu wählenden Kalendertag gültig. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag (**Original**) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Sollte dennoch eine GO-Box mitgeführt werden, muss diese deaktiviert oder mit Hilfe der an den GO-Vertriebsstellen erhältlichen Abschirmverpackung verschlossen werden.

Auskünfte hierüber erteilt: ASFINAG, Rotenturmstr. 5-9, A-1011 Wien, PF 983, Tel.: 0043 (0) 50 108-10000, Fax: 0043 (0) 50 108-10020, Email: [office@asfinag.at](mailto:office@asfinag.at) oder finden sich unter: [www.asfinag.at](http://www.asfinag.at).

## 6 Der digitale Tachograph

### Das digitale Kontrollgerät .

Seit 1. Mai 2006 müssen laut EU-Verordnung alle neu zugelassenen Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) von über 3,5 t und Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

## **7 Wochenend-Fahrverbote**

Das Nacht-(22-5 Uhr), Wochenend-(von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr) und Feiertagsfahrverbot (wird jährlich per Gesetz geregelt) gilt grundsätzlich für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t. Zu beachten ist jedoch, dass lärmarme Fahrzeuge vom Nachtfahrverbot ausgenommen sind. Diese müssen mit einer grünen Tafel mit weißem „L“ gekennzeichnet sein. Hingegen gilt das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot nicht nur für Lkw und Sattelschlepper mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, sondern auch für Fahrzeuge mit Anhängern, sofern entweder das Zugfahrzeug oder der Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 t aufweisen. Zu beachten sind darüber hinaus Fahrverbote in den Sommermonaten nach der Ferienreiseverordnung, die jährlich neu erlassen wird. Diese Informationen stehen unter der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammer/Sektion Verkehr unter [www.wko.at](http://www.wko.at) – Transportrecht – zur Verfügung.

Die Bescheinigungen für das Bundesausfuhramt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und MwSt.-Bescheinigungen werden erst beim Zollamt an der EU-Grenze erteilt.

## **8 Einfuhr**

[Mangels aktueller Fälle liegen hierzu keine Erfahrungen vor.]

## **9 Transit**

Bei der Durchfuhr von Gütern der humanitären Hilfe durch die Republik Österreich muss klar erkenntlich sein, dass es sich um humanitäre Hilfe handelt. Dies kann vorzugsweise durch eine entsprechende Bescheinigung einer bekannten deutschen Hilfsorganisation erfolgen. Aus den Unterlagen muss der karitative Zweck hervorgehen (Spendenbescheinigung, Art der Hilfsgüter, Empfänger).

LKW mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen (inklusive Anhänger) müssen beim Passieren der Grenze eine Straßenbenützungsabgabe entrichten. Humanitäre Transporte sind davon ausgenommen, wenn der Transport mit Fahrzeugen karitativer Vereinigungen (Rotes Kreuz, Malteser Ritterorden, etc.) erfolgt. Sie sind davon nicht ausgenommen, wenn der Transport mit Fahrzeugen eines Transportunternehmens, das von den karitativen Organisationen gefrachtet wird, durchgeführt wird.

Das zulässige Höchstgewicht für LKW im Transit durch Österreich beträgt 38 Tonnen.

Humanitäre Transporte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Fahrverboten erhalten. Diese "Anträge auf Ausnahmegenehmigung vom Wochenend- bzw. Nachtfahrverbot" müssen an die Landesregierung jenes Bundeslandes gerichtet werden, in das der Transport zuerst nach Österreich einfährt.

Es müssen die ungefähre Durchfahrtszeit, die Fahrtroute durch Österreich und die Kennzeichen der LKW bekannt gegeben werden.

Achtung! Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht weniger als 12 Tonnen beträgt, unterliegen prinzipiell der Mautpflicht für die Benützung von Autobahnen und Schnellstrassen.

Zur Unterstützung der für die Region Kosovo bestimmten Hilfsmaßnahmen werden humanitäre Hilfstransporte, die in diese Zielgebiete von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut befreit. Diese Befreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Lenker des Kraftfahrzeuges durch Vorlage von Bestätigungen der entsendenden Hilfsorganisation und/oder geeigneter Beförderungspapiere glaubhaft machen kann, dass es sich um einen Transport zu den im ersten Absatz genannten Zwecken handelt. Diese Zusage gilt bis auf Widerruf. Nähere Auskünfte bei:

Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen GmbH (ÖSAG)  
Postfach 74  
A- 5033-Salzburg  
Tel.: +43 (0)662/620511 - 0  
Fax.: +43 (0)662/620511 - 15020  
E-mail: [office@vignette.at](mailto:office@vignette.at)

Beschränkungen und Zollpflichten bestehen nicht.  
Für das Verlassen der EU sollte ein T 5 mitgeführt werden.

Adressen für weitere Informationen:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,  
Radetzkystraße 2,  
1030 Wien,  
Tel: 0043 (0) 1 71162-0  
[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Fachverband Güterbeförderung  
Wiedner Hauptstrasse 68  
A-1040 Wien  
Tel: (+43) (0) 1 9616363  
Fax: (+43) (0) 1 9616375.  
[www.aisoe.org](http://www.aisoe.org)

## **1. Allgemeines**

Grenzabfertigung:

Am Grenzübergang Chiasso ist von Samstag ab 17.00 Uhr bis Montag um 5.00 Uhr eine Zollabfertigung nicht möglich.

Die genauen Abfertigungszeiten lauten wie folgt:

Importe: Mo. - Fr. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Sa. 08.00 Uhr – **14.00 Uhr**  
Transit: Mo. - Fr. 05.00 Uhr - 22.00 Uhr  
Sa. 05.00 Uhr - 17.00 Uhr

## **2. Kontaktdaten:**

### **Deutsche Botschaft**

Via San Martino della Battaglia 4

00185 Roma

Tel.: 0039 06 492131

Fax: 0039 06 49213319

E-mail: [deutsche-botschaft@rom.diplo.de](mailto:deutsche-botschaft@rom.diplo.de)

## **3. Einfuhr**

[Mangels aktueller Fälle liegen hierzu keine Erfahrungen vor.]

## **4. Transit**

Ausnahmegenehmigungen für humanitäre Hilfstransporte, müssen bei den jeweils zuständigen örtlichen Behörden eingeholt werden., z.B. Befreiung von der Autobahngebühr bei den Autobahn-Verwaltungsgesellschaften und Ausnahmen vom Feiertags- und Wochenendfahrverbot bei der Präfektur.

Die Zuständigkeit der Präfektur richtet sich nach dem Grenzübergang, an welchem die Fahrt auf italienischem Territorium beginnt. So ist z.B. die Präfektur in Bozen für Transporte über den Brenner zuständig. Angesichts der in Italien üblichen langen Bearbeitungszeiten der Behörden sollten Anträge rechtzeitig gestellt werden. Ggfs. sollte die zuständige Auslandsvertretung (Generalkonsulat Mailand, bzw. Botschaft Rom) um Unterstützung gebeten werden.

## 1. Kontaktdaten

### **Deutsche Botschaft**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen

Karaoli & Dimitriou

106 75 Athen

Tel.: 0030-210-72 85 111

Fax: 0030-210-72 85 333-5

E-Mail: [info@athen.diplo.de](mailto:info@athen.diplo.de)

[www.athen.diplo.de](http://www.athen.diplo.de)

## 2. Einfuhr

Die Einfuhr humanitärer Hilfsgüter ist durch die **Artikel 79 – 85 und 46 – 52** der **EU-Richtlinie 918 / 83** gesetzlich geregelt.

Danach sind von Einfuhrabgaben und Mehrwertsteuer befreit:

Güter, die von staatlichen, gemeinnützigen oder humanitären Organisationen an Katastrophenopfer übergeben oder verteilt werden.

Güter, die in Fällen derartiger Katastrophen von Hilfseinheiten zur Versorgung ihres Personals während ihres Einsatzes eingeführt werden.

**Artikel 73** des griechischen Gesetzes **1402 83 "Anpassung des Zoll- und Gebührengesetzes an das Recht der Europäischen Gemeinschaft"** regelt die Befreiung von weiteren Einfuhrabgaben und Steuern.

## 3. Transit

Der Transit von Hilfsgütern ist geregelt nach der EU-Regelung 2913/92. Das nötige Ausfuhrverfahren wird vom deutschen Zoll abgewickelt, der auch die Begleitdokumente erstellt. Diese Dokumente müssen bei der Ausfuhr (also dem Ende der Durchfuhr) vorgelegt werden, um im weiteren eine Ausfuhrbescheinigung zu erhalten.